



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 8

Rathenow, 2001-02-15

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 19. Februar 2001
Seite 1
- Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2001
Seite 1
- Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.09.2000 zwischen den Gemeinden Hohennauen und Ferchesar
Seite 1
- Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.10. bzw. 01.11.2000 zwischen der Gemeinde Steckelsdorf und der Stadt Rathenow
Seite 3
- Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.12. bzw. 18.12.2000 zwischen der Stadt Ketzin und der Gemeinde Markee
Seite 7
- Bekanntmachung der Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming
Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 19. Februar 2001**

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur Sitzung

am: **Montag, 19. Februar 2001**

um: **15.00 Uhr**

Ort: **Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Friesack, Mensa, Berliner Allee 6, 14662 Friesack**

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit/
Feststellung der Tagesordnung/Bestimmung eines
Abg. zwecks Mitunterzeichnung/ Informationen
des Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und
Ausgaben im Haushalt des Jahres 2000
V-Nr. 0362/01
5. Teilaufhebung des KT-Beschlusses Nr. 224/00
(Ziffer 4) – Bau-, Nutzungs- u. Finanzierungs-
konzept sowie Standortvorschlag für das im Berlin
nahen Raum zu errichtende Gymnasium..
V-Nr. 0366/01
6. Beschränkte Ausschreibung für das in Dallgow-
Döberitz zu errichtende Gymnasium
(persönlicher Antrag)
7. Änderung der Tarifverordnung über die
Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen
V-Nr. 0367/01
8. Bereitstellung von GFG-Mitteln für die Stadt
Rathenow zur Ausrichtung der Landesgarten-
schau 2006 V-Nr. 0357/01
9. Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17
und § 21 GFG 2001 V-Nr. 0358/01
10. Termine des Kreistages und der Ausschüsse für
das erste Halbjahr 2001 V-Nr. 0067/01
11. Anfragen
 - 11.1. Lehrermangel im Berlin nahen Raum (Bündnis)
 - 11.2. MAFZ in Paare/Glien (Bündnis)
 - 11.3. Ausnahmegenehmigung zur Errichtung einer
Steganlage am Falkenhagener See, Falkensee
(Bündnis)
 - 11.4. Jahr des Ehrenamtes (CDU)
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe
V-Nr. 0363/01

14. Sonstiges

**Entwurf der Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland
für das Haushaltsjahr 2001
Bekanntgabe nach § 64 LKRO**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2001 in der Zeit vom 20.02. bis 28.02.2001 (7 Werktagen) während der Dienststunden (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer 305 sowie beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, den 16.01.2001

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom
05.09.2000 zwischen den Gemeinden
Hohennauen und Ferchesar**

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland
Az.: 30 15 20/1386
vom 18. Dezember 2000

I.

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.09.2000 zwischen der

Gemeinde Hohennauen (Amt Rhinow) und der Gemeinde Ferchesar (Amt Nennhausen) zur Übertragung der Durchführung der Finanzierung und Herstellung einer Brücke über den Rhin.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Rathenow, den 18. Dezember 2000

Im Auftrag

gez.
Marquardt

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Hohennauen im Amt Rhinow, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Gerd Jendretzky

und

die Gemeinde Ferchesar im Amt Nennhausen, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Andreas Heldt

vereinbaren gemäß § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I, S. 98) und § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194):

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Die Gemeinden Hohennauen und Ferchesar beabsichtigen den Bau einer Brücke über den Rhin im Zusammenhang mit der touristischen Erschließung eines Rad- und Rundwanderweges um den Hohennauener-Ferchesaer See.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Gemarkung Hohennauen Flur 19, Flurstück 1/11 und in der Gemarkung Ferchesar Flur 7, Flurstück 10/4 gelegenen Grundstücke, unbeachtlich von Eigentumsrechten. Die Lage ist den

Vertragspartner bekannt.

§ 2 Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinde Ferchesar überträgt der Gemeinde Hohennauen die Durchführung der Finanzierung und die Herstellung der Brücke über den Rhin.
2. Sonstige Hoheitsrechte und -pflichten werden nicht übertragen.
3. Der Gemeinde Ferchesar ist bekannt und sie ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Hohennauen die tatsächliche Durchführung von Planungs- und Bauaufgaben auf Dritte überträgt.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Gemeinde Ferchesar

1. In der Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach § 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der zur Zeit gültigen Fassung (HOAI) ist der Gemeinde Ferchesar die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
2. Es bedarf der Zustimmung der Gemeinde Ferchesar bei:
 - a) der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 nach § 55 der HOAI),
 - b) dem Finanzierungsplan,
 - c) der Abnahme der Baumassnahme,
 - d) Prüfung der Schlussrechnung.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Baumassnahme erfolgt in Verantwortung der Gemeinde Hohennauen. Diese bemüht sich intensiv um die Bewilligung finanzieller Zuwendungen aus dem GFG ab 2001. Die finanziellen Mittel im Rahmen des GFG ab 2001 sollen je zur Hälfte von den Gemeinden Hohennauen und Ferchesar zur Förderung von investiven Schwerpunktmaßnahmen beim Landkreis Havelland beantragt werden.
2. Die Eigenmittel für die Maßnahme tragen die Vertragspartner nach Maßgabe ihrer Haushalte je zur Hälfte. Eine Kostenerstattung, die sich aus der Aufgabenerfüllung von Dienstkräften der Vertragspartner ergeben, wird ausgeschlossen.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung wird auf den 31.12.2004 befristet.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt und Wirksamkeit

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 GKG.

2. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland wirksam.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit oder das Fehlen einer Bestimmung der Vereinbarung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der entsprechenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Rhinow, 05.09.00

für die Gemeinde Hohennauen	für die Gemeinde Ferchesar
--------------------------------	-------------------------------

gez. Horst Ebert Bürgermeister	gez. Karlheinz Grand'homme Bürgermeister
--------------------------------------	--

gez. Gerd Jendretzky Amtdirektor Amt Rhinow	gez. Andreas Heldt Amtdirektor Amt Nennhausen
--	--

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom 19.10. bzw. 01.11.2000
zwischen der Gemeinde Steckelsdorf und der Stadt
Rathenow**

**Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland**

Az.: 30 15 20 08/01.016
vom 31. Januar 2001

I.

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 27 Abs.4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.10. bzw. 01.11.2000 zwischen der Gemeinde Steckelsdorf

(Amt Rathenow) und der Stadt Rathenow (Amt Rathenow) zur Übertragung der Zuständigkeit und der Satzungsbefugnis für die Baumaßnahme „Straßenbeleuchtung Horstenweg“.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Rathenow, den 31. Januar 2001

Im Auftrag

gez.
Marquardt

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im
Land Brandenburg (GKG)
zur Übertragung der Zuständigkeit und der
Satzungsbefugnis für die Baumaßnahme
„Straßenbeleuchtung Horstenweg“**

Zwischen der **Stadt Rathenow**, vertreten durch den Ersten Beigeordneten
Herrn Ronald Seeger
nachfolgend Stadt genannt

und

der **Gemeinde Steckelsdorf**, vertreten durch den Amtdirektor
Herrn Hans-Jürgen Lünser
nachfolgend Aufgabenträger genannt,

wird auf der Grundlage der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I Nr.11 vom 22.06.1999) und § 35 Abs. 2 Nr.29 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S.358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I-Nr.6 vom 12.04.1999) nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

(1) Die Gemeinde Steckelsdorf ist Straßenbau-
lastträger des Horstenweges Flurstück 114 in der Flur 6

der Gemeinde. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der polizeilichen Aufgabe zur Straßenbeleuchtung wird durch die Gemeinde Steckelsdorf die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Horstenweges (Anlage 1) durchgeführt. Der Horstenweg grenzt an die Flur 1 der Gemarkung Rathenow und erschließt diese Anliegergrundstücke außerhalb der Gemarkung Steckelsdorf.

(2) Die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung begründet eine Beitragserhebungspflicht nach dem KAG des Landes Brandenburg (BraKAG) von den am Horstenweg anliegenden Grundstücken in den Gemarkungen Steckelsdorf und Rathenow.

(3) Durch die Vereinbarung sind die Voraussetzungen der Beitragserhebung für alle bevorteilten Grundstücke zu schaffen.

§ 2

(1) Die Stadt überträgt dem Aufgabenträger die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in seine Zuständigkeit. Der Aufgabenträger stimmt dieser Übertragung zu.

(2) Der Stadt wird ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgabe eingeräumt. Dies beinhaltet die Zustimmung bei der Auswahl der Leuchten.

(3) Der Aufgabenträger ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Rathenow. Die Durchführung der durch die Gemeindevertretung Steckelsdorf beschlossenen Baumaßnahme obliegt der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Rathenow (§1 Abs. 2 und § 4 Abs.1 Amtsordnung).

§ 3

(1) Der Aufgabenträger wird ermächtigt, das durch die Baumaßnahme bevorteilte Gebiet der Stadt in den Geltungsbereich einer zu beschließenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 BraKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Steckelsdorf-Bereich Horstenweg- (Ausbaubeitragsatzung-ABS-) zu nehmen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke in der Gemarkung Rathenow Flur 1, Flurstücke 96, 97, 98/1, 98/3, 98/4 und Horstenweg Nr. 1 bis 6 sowie in der Gemarkung Steckelsdorf Flur 6, Flurstücke 109/1, 109/2, 110/93, 112/6, 112/8 und Horstenweg Nr. 14 bis 29 (siehe Anlage 2).

(2) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

(3) Vom beitragsfähigen Aufwand wird auf die Beitragspflichtigen der umlagefähige Aufwand nach

der geltenden Ausbaubeitragsatzung umgelegt. Mit Entstehen der Beitragspflicht wird für die Eigentümer oder sonstigen Beitragspflichtigen nach § 8 (1) ABS der bevorteilten Grundstücke im Geltungsbereich der ABS die Höhe des Beitrages durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 4

Eine Kostenerstattung zwischen dem Aufgabenträger und der Stadt erfolgt nicht, da der Aufgabenträger Träger der Straßenbaulast ist.

§ 5

Die Geltungsdauer der Vereinbarung wird bis zum 31.12.2003 festgelegt.

§ 6

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht und ist im Amtsblatt des Landkreises Havelland entsprechend § 24 (3) GKG zu veröffentlichen.

(3) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sowie die Satzung nach § 3 sind entsprechend der Hauptsatzung des jeweiligen Vertragspartners bekannt zu machen.

§ 7

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft.

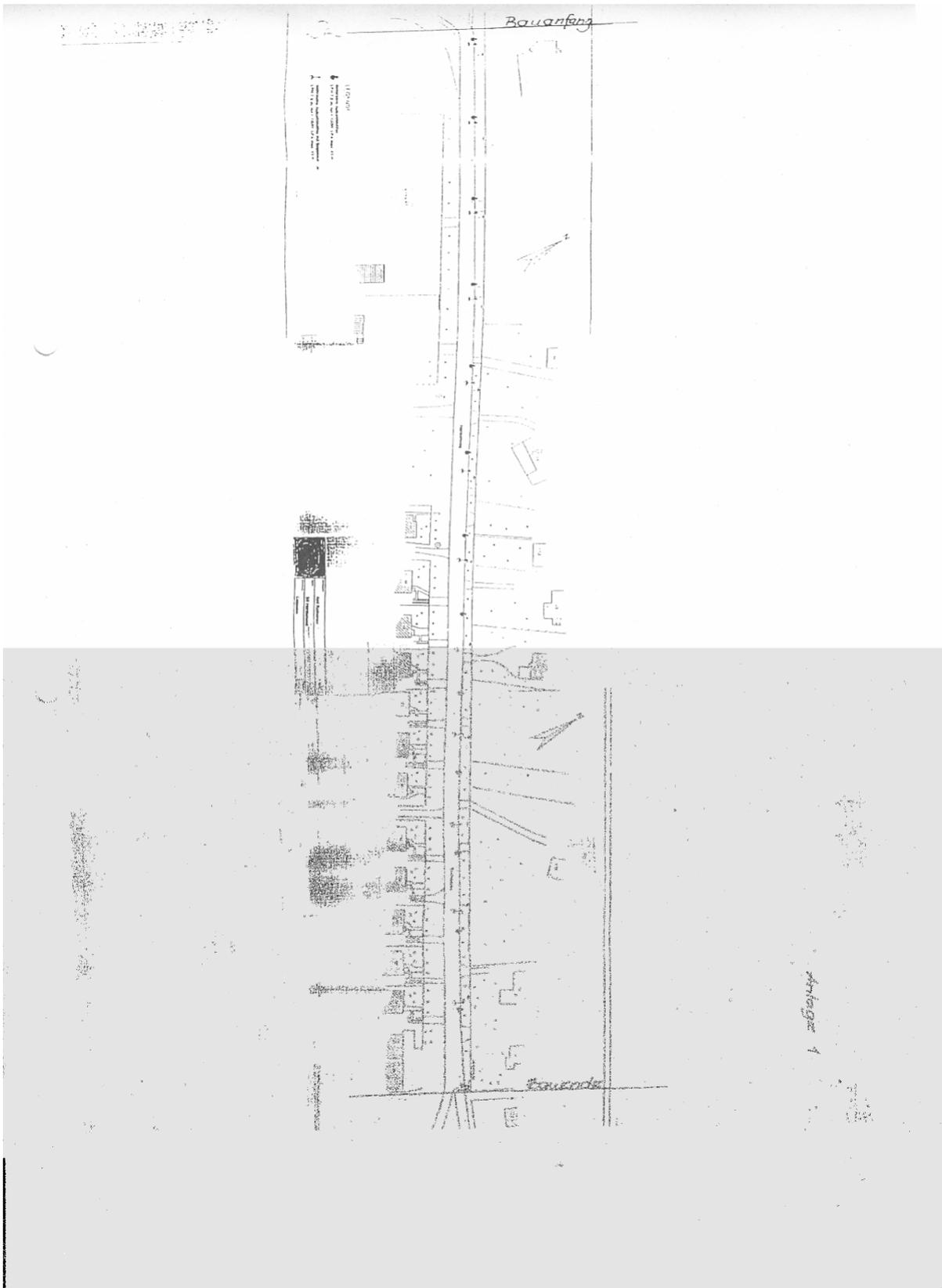
Rathenow, d. 01.11.2000 Rathenow, d. 19.10.2000

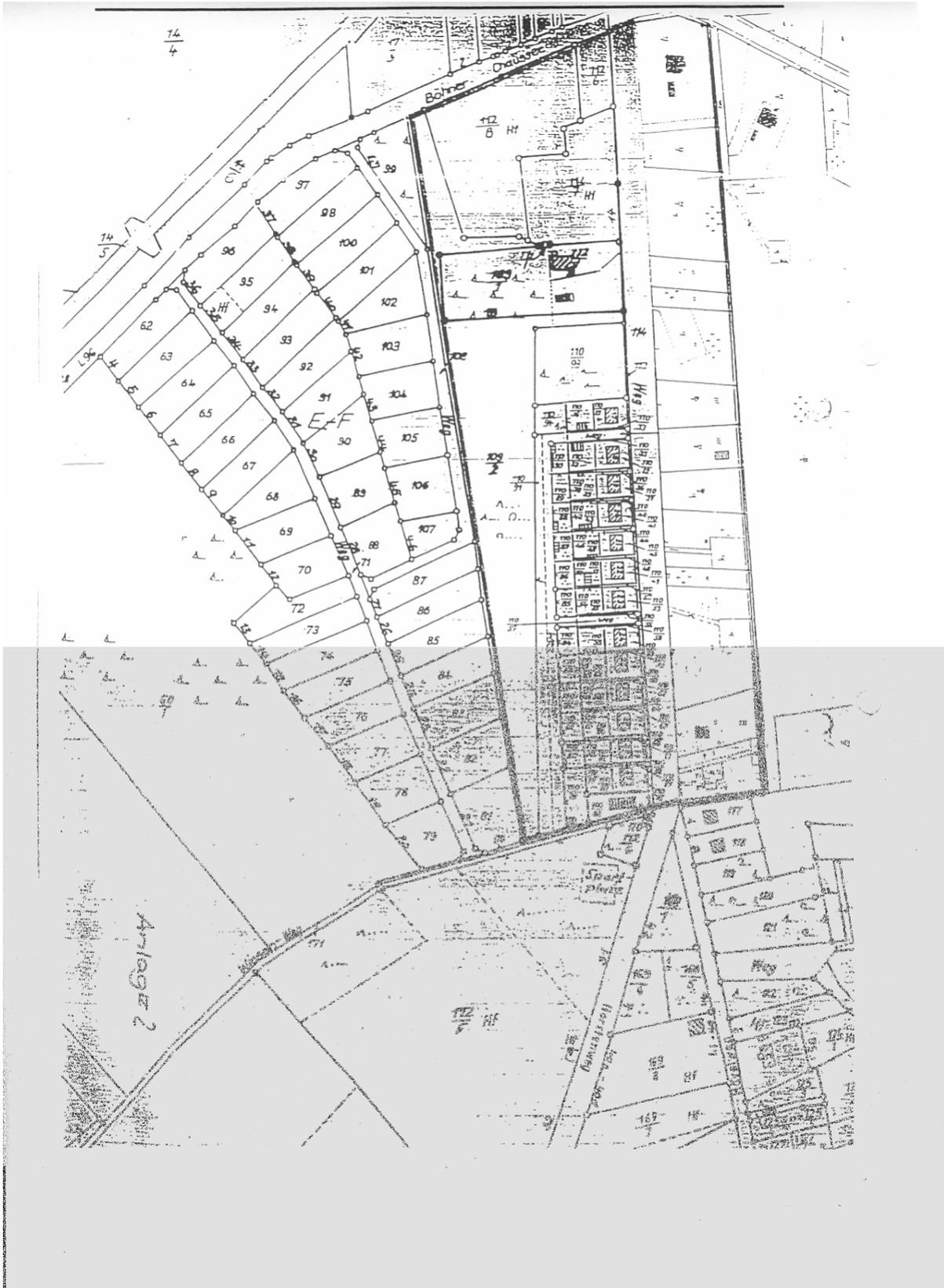
gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

gez.
Ronald Seeger
Erster Beigeorneter

gez.
Hans-Jürgen Lünser
Amtdirektor

gez.
Gerd Freyberg
ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Steckelsdorf





**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom 12.12. bzw. 18.12.2000
zwischen der Stadt Ketzin und der Gemeinde
Markee**

**Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland**

Az.: 30 15 20 03/01.019
vom 31. Januar 2001

I

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.12. bzw. 18.12.2000 zwischen der Stadt Ketzin (Amt Ketzin) und der Gemeinde Markee (Amt Nauen-Land) zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und der Satzungsbefugnis.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Rathenow, den 31. Januar 2001

Im Auftrag
gez. Marquardt

II

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Schulträgerschaft und der
Satzungsbefugnis**

zwischen der Stadt Ketzin vertreten durch das Amt Ketzin, dieses vertreten durch den Amtsdirektor im nachfolgenden -Stadt- genannt

und der Gemeinde Markee vertreten durch das Amt Nauen-Land, dieses vertreten durch den Amtsdirektor im nachfolgenden -Gemeinde- genannt

Die Vertretung der Gemeinde (Beschluss Nr.66 vom 26.09.00) hat im Einvernehmen mit der Stadt (Beschluss Nr.18-244 vom 02.10.00) beschlossen, durch Übertragung ihrer Aufgaben als Schulträger sowie ihrer diesbezüglichen Satzungsbefugnis – die Beschulung ihrer Grundschüler in der Europaschule (Grundschule) Ketzin vorzunehmen.

Die Stadt und die Gemeinde schließen mit Wirkung vom Schuljahresbeginn 1997/98 gemäß §1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg und anderer Gesetze (VwVGBB) v. 11.11.1996 (GVBl. I S. 306) und durch Art. 2 Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.5.1999 (GVBl. I S. 194), i.V.m. §§ 99 ff. und § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt ist Träger der Europaschule (Grundschule) Ketzin. Sie verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 1997/98 die 5. und 6. Klasse der Grundschule Markee entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz ordnungsgemäß zu beschulen. Eine zusätzliche Übernahme der Klassen 1 - 4 aus der Grundschule Markee in die Europaschule (Grundschule) Ketzin erfolgt entsprechend der Festlegung des staatlichen Schulamtes des Landkreises Havelland vom 29.10.1998 und im Einvernehmen mit der Gemeinde Markee und der Stadt Ketzin nach Schließung der Grundschule Markee zum Schuljahr 1999/2000.

§ 2

Schulbezirk

Die Gemeinde überträgt ihre Schulträgerschaft und die diesbezügliche Satzungsbefugnis mit Wirkung vom Schuljahresbeginn 1997/98 auf die Stadt Ketzin. Damit ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, ihren Schulbezirk um das Gebiet der Gemeinde auszuweiten und die Aufgabe der Schulträgerschaft für die

Gemeinde zu übernehmen. Die erforderliche Schulbezirkssatzung wird von der Stadt im Einvernehmen mit der Gemeinde erlassen.

§ 3
Unterrichtung

Die Stadt unterrichtet die Gemeinde rechtzeitig von geplanten schulorganisatorischen Neuregelungen, Schulneubau- und Schulerweiterungsmaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Europaschule (Grundschule) wird die Gemeinde angehört.

Sofern Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten erforderlich werden, ist im Rahmen der Anhörung nach § 3 Satz 2 eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Gemeinde zu treffen.

§ 4
Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen am **01.09.** des Abrechnungszeitraumes.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5
Kündigung

Die Vereinbarung kann durch die Stadt oder die Gemeinde mit einer Frist von 1 Jahr zum Schuljahresbeginn gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Übertragung

Die Stadt kann durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeiten nicht weiter übertragen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ketzin, den 12.12.2000 Nauen, den 18.12.2000

gez.
Bock
Amtdirektor
Amt Ketzin

gez.
i.V. Schulz
Amtdirektor
Amt Nauen-Land

gez.
Fredrich
Bürgermeisterin
Stadt Ketzin

gez.
Meißer
Bürgermeisterin
Gemeinde Markee

**Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

**Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 26.01.2001

Die 5. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 08.03.2001, um 16.00 Uhr
im Gesundheitspark Beelitz GmbH
Paracelsusring 6 a
14547 Beelitz-Heilstätten**

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 4. Regionalversammlung vom 21.09.2000

TOP 3: Stellungnahme zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel

TOP 4: Regionalplanfortschreibung, Information über die Ämterberatungen

TOP 5: Novellierung des RegBkPIG (Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg)

TOP 6: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2000

TOP 7: Rechnungsprüfungsbericht 1999

TOP 8: Interreg II-C-Projekt

TOP 9: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlüssen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 26.01.2001

gez.

Lothar Koch
Vorsitzender

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
